
**Pflichtveröffentlichung gemäß § 39, § 27 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

Gemeinsame begründete Stellungnahme des
Vorstandes und des Aufsichtsrates der

MARNA Beteiligungen AG

Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg
Bundesrepublik Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG
zum Pflichtangebot der

Technology Center Holding GmbH

Rüsdorfer Straße 8, 25746 Heide
Bundesrepublik Deutschland

und der

Enapter AG

Reinhardtstrasse 35, 10117 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der

MARNA Beteiligungen AG

vom

23. Januar 2024

Aktien der MARNA Beteiligungen AG („**MARNA-Aktien**“):

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

Zum Verkauf eingereichte Aktien der MARNA Beteiligungen AG („**Eingereichte MARNA-
Aktien**“):

ISIN: DE000A3EX2T5

WKN: A3EXf2T

I. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme	5
1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	7
2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme	7
3. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger weiterer Stellungnahmen zu Änderungen des Angebotes	8
4. Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der MARNA Beteiligungen AG für die Annahme des Angebots	8
II. Informationen zur Zielgesellschaft	8
1. Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand und Börsenzulassung	8
2. Jüngste Entwicklungen	9
3. Kapitalverhältnisse	10
a) Grundkapital	10
b) Genehmigtes Kapital	10
c) Bedingtes Kapital	10
d) Ausgabe von Schuldverschreibungen	11
e) Eigene Aktien	11
4. Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft	11
a) Geschäftstätigkeit	11
b) Bilanzsumme und Endergebnis	12
5. Organe der Zielgesellschaft	12
6. Aktionärsstruktur	13
7. Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	13
III. Informationen zur Bieterin 1	13
1. Beschreibung der Bieterin 1	13
2. Kapitalstruktur	14
3. Geschäftstätigkeit der Bieterin 1	14
4. Organe	14
5. Gesellschafterstruktur der Bieterin 1	14
6. Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen	14
7. MARNA-Aktien, die von der Bieterin 1 oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind	15

8.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	16
9.	Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft	18
10.	Mögliche Parallelerwerbe	18
IV.	Informationen zur Bieterin 2	19
1.	Beschreibung der Bieterin 2	19
2.	Kapitalstruktur	19
3.	Geschäftstätigkeit der Bieterin 2	20
4.	Organe	21
5.	Aktionärsstruktur der Bieterin 2	21
6.	Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen	22
7.	MARNA-Aktien, die von der Bieterin 2 oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind	22
8.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	23
9.	Mögliche Parallelerwerbe	23
V.	Informationen zum Angebot	23
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	23
2.	Hintergründe des Angebots	24
3.	Angebotspreis und Annahmefrist	25
4.	Verlängerung der Annahmefrist	26
5.	Finanzierung des Angebots	27
a)	Maximale Gegenleistung	27
b)	Transaktionskosten	27
c)	Finanzierungsmaßnahmen	27
d)	Finanzierungsbestätigung	29
VI.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung und Bewertung der Angebotsgegenleistung	29
1.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	29
2.	Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Angebotsgegenleistung	29
a)	Berücksichtigung von Vorerwerben	29
b)	Berücksichtigung inländischer Börsenkurse / Unternehmensbewertung	30
3.	Bewertung der Angebotsgegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA	32
a)	Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Angebotsgegenleistung	32

b) Einschätzung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	32
VII. Absichten der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber	33
1. Ziele und Absichten in Bezug auf die MARNA	33
a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft	33
b) Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile	35
c) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	35
d) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	35
e) Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen	36
f) Mögliche Strukturmaßnahmen	44
2. Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber	45
3. Bewertungen der Ziele und Absichten der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber	45
a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft	45
b) Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile	45
c) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	46
d) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	46
e) Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen	46
f) Mögliche Strukturmaßnahmen	46
VIII. Auswirkungen des Angebots auf die Aktionäre der MARNA	46
1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	46
2. Mögliche Auswirkungen bei Ablehnung des Angebots	47
IX. Interessenlage der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft	50
1. Interessenlage der Mitglieder des Vorstandes	50
2. Interessenlage der Mitglieder des Aufsichtsrates	51
3. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der MARNA bzw. eng mit diesen verbundenen Personen, das Angebot anzunehmen, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpÜG	51
X. Ergebnis der Stellungnahme	51

I. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die Technology Center Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15352 PI (die „**Bieterin 1**“) erwarb auf Grundlage eines Kaufvertrages mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vom 4. Dezember 2023 insgesamt 452.000 Aktien und Stimmrechte der MARNA Beteiligungen AG, Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733526 (die „**Zielgesellschaft**“ oder „**MARNA**“).

Die Bieterin 1 hat ihre Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft am 4. Dezember 2023 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Ebenso hat Ulf Jörgensen, der sämtliche Gesellschaftsanteile der Bieterin 1 hält (der „**Weitere Kontrollerwerber 1**“), mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt; dies hat die Bieterin 1 am 6. Dezember 2023 unter gleichzeitiger Korrektur ihrer Mitteilung vom 4. Dezember 2023 mitgeteilt. Zudem teilte die Bieterin 1 in der Veröffentlichung vom 4. Dezember 2023 mit, dass sie gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG nach Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) ein Pflichtangebot an die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft (die „**MARNA-Aktien**“) abgeben werde (das „**Angebot**“).

Die Enapter AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit dem Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735361 (die „**Bieterin 2**“, zusammen mit der Bieterin 1 die „**Bieterinnen**“), hat am 10. Januar 2024 börslich 1.000 MARNA-Aktien erworben. Die Bieterinnen handeln nicht gemeinsam in Form einer Personengesellschaft (insbesondere nicht in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts), sondern als sogenannte Bietergemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG. Jede Bieterin ist danach ein Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG und gibt das Angebot, wie in dieser Angebotsunterlage beschrieben, ab. Insofern hat jede Bieterin die in der Angebotsunterlage dargelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Bieterin 2 hat ihre Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft am 12./15. Januar 2024 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Ebenso haben die BluGreen Company Limited, eine Private Company Limited by Shares nach dem Recht von Hong Kong mit Sitz in Hong Kong, eingetragen im Handelsregister (*Registrar of Companies*) von Hong Kong unter Business Registration Nummer 68245646, (der „**Weitere Kontrollerwerber 2**“) sowie Herr Sebastian-Justus Schmidt, geschäftsansässig 6/F Luk Kwok Centre, 72 Gloucester Road, Wan Chai, Hong Kong, der 100 % der Gesellschaftsanteile an dem Weiteren Kontrollerwerber 2 hält, (der „**Weitere Kontrollerwerber 3**“, zusammen mit dem Weiteren Kontrollerwerber 1 und dem Weiteren Kontrollerwerber 2 die „**Weiteren Kontrollerwerber**“) durch die vorgenannte Kontrollerlangung der Bieterin 2 mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt. Denn der Weitere Kontrollerwerber 2 hält 65,14 %

des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Bieterin 2, so dass die Bieterin 2 als sein Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG gilt. Auf Grund der Mehrheit der Stimmrechte des Weiteren Kontrollerwerbers 3 an dem Weiteren Kontrollerwerber 2, gilt die Bieterin 2 mittelbar als sein Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG. Auch die Kontrollerlangung durch den Weiteren Kontrollerwerber 2 und den Weiteren Kontrollerwerber 3 hat die Bieterin 2 am 12./15. Januar 2024 mitgeteilt.

Die Veröffentlichungen sind im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* abrufbar.

Die Angebotsunterlage wurde am 24. Januar 2024 in Übereinstimmung mit § 35 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG nach Gestattung durch die BaFin durch Bekanntgabe im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe unter der Adresse der als Abwicklungsstelle fungierenden mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 502, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com, veröffentlicht.

Das Angebot ist ein Pflichtangebot gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG. Es wird unter Einhaltung der Vorschriften des WpÜG und der auf der Grundlage des WpÜG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistungen bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebotes (die „**WpÜG-AVO**“) abgegeben. Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben und durchgeführt. Es erfolgt seitens des Bieters im Zusammenhang mit dem Angebot kein öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bieterinnen erfüllen mit der Unterbreitung dieses Angebots nicht nur ihre eigenen Verpflichtungen aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtungen der Weiteren Kontrollerwerber zur Abgabe eines Pflichtangebots an die MARNA-Aktionäre. Das vorliegende Angebot erfolgt deshalb pflichtwahrnehmend und mit befreiender Wirkung auch für die Weiteren Kontrollerwerber, die selbst kein gesondertes Pflichtangebot zum Erwerb von MARNA-Aktien veröffentlichen werden.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der MARNA von den Bieterinnen am 24. Januar 2024 übermittelt. Der Vorstand der MARNA hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG dem Aufsichtsrat der MARNA zugeleitet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MARNA geben die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG zum Angebot ab (die „**Stellungnahme**“). Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA haben den Inhalt dieser Stellungnahme und die Art der Veröffentlichung jeweils am 30. Januar 2024 beschlossen. Das Mitglied des Vorstandes der MARNA, Herr Ulf Jörgensen, hat an der vorgenannten Beschlussfassung wegen eines

potenziellen Interessenkonfliktes aufgrund der Wahrnehmung der Leitungsfunktion bei der Bieterin 1 und als Gesellschafter der Bieterin 1 nicht teilgenommen.

1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der MARNA unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden.

Die Stellungnahme muss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere auf die folgenden Aspekte eingehen:

- die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebotes für die MARNA als Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der MARNA als Zielgesellschaft,
- die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, soweit sie selbst Inhaber von MARNA-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA haben sich bei Abfassung dieser Stellungnahme und den darin enthaltenen Bewertungen, Beurteilungen und Empfehlungen entsprechend ihren Organpflichten allein vom Interesse der MARNA und der Aktionäre der MARNA leiten lassen. Sie waren bestrebt, eine möglichst neutrale und objektive Beschreibung des Angebotes in dieser Stellungnahme sicherzustellen.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Prognosen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme verfügbaren Informationen und spiegeln die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen des Vorstands und Aufsichtsrats, die diese jeweils mit pflichtgemäßer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen haben, wider. Informationen, Einschätzungen und Absichten können sich jedoch nach dem Datum dieser Stellungnahme verändern und beinhalten daher keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden der Vorstand und der Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA weisen darauf hin, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen mit Risiken und Unsicherheiten behaftet sind, die nicht oder jedenfalls nicht gänzlich der Kontrolle und Einflussnahme des Vorstandes und des Aufsichtsrates unterliegen. Vorstand

und Aufsichtsrat der MARNA übernehmen daher keine Gewähr für den Eintritt zukünftiger Ereignisse, Ergebnisse und Entwicklungen.

Die Angaben zu Absichten der Bieterinnen beruhen auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nicht verifizieren können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterinnen weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger weiterer Stellungnahmen zu Änderungen des Angebotes

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen oder Änderungen dieser Stellungnahme werden gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://marna-beteiligungen.com/investor-relations/pflichtangebotTCH>

sowie durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Zielgesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg, veröffentlicht.

4. Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der MARNA Beteiligungen AG für die Annahme des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Beschreibung des Angebotes der Bieterinnen in dieser Stellungnahme nicht den Anspruch erhebt, sämtliche für die Aktionäre der MARNA wesentliche oder vermeintlich wesentliche Entscheidungskriterien umfassend und vollständig darzustellen und zu bewerten. Für den Inhalt, die Bedingungen und die Abwicklung des Angebotes sind ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich und rechtlich verbindlich.

Jeder einzelne Aktionär der MARNA trägt selbst die Verantwortung, die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen unter Ausnutzung sämtlicher ihm zur Verfügung stehender weiterer Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse zu prüfen, seine eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen und demgemäß die für ihn erforderlichen und gewünschten Maßnahmen zu ergreifen.

II. Informationen zur Zielgesellschaft

1. Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand und Börsenzulassung

Die MARNA ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733526.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Sie ist weiterhin berechtigt, ihr

eigenes Vermögen zu verwalten sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Die Aktien der Zielgesellschaft werden im regulierten Markt der Börse Hamburg gehandelt.

2. Jüngste Entwicklungen

Der Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft war 2017 noch der Erwerb, der Betrieb und die Veräußerung von Seeschiffen, einschließlich des Abschlusses von Charterverträgen und Derivaten sowie der Erwerb und die Verwaltung von in- und ausländischen Beteiligungen und Finanzanlagen, insbesondere im Bereich der Schifffahrt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ausweislich der Pflichtangebotsunterlage der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vom 27. April 2018 hat die Zielgesellschaft im Jahr 2017 sämtliche ihrer Schiffe veräußert. Sodann befand sich die Zielgesellschaft in einer Phase der Neuorientierung, die weitaus meisten Tochterunternehmen der Zielgesellschaft befanden sich in der Liquidation. Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ist als einziges Tochterunternehmen die MARE Containerschiff Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 99922, verblieben. Auch diese Gesellschaft ist ausweislich des Handelsregisters (Eintragungen vom 6. Februar 2018 und 7. August 2023) aufgelöst.

Am 16. November 2017 wurde der damalige Alleinvorstand Herr Ole Daus-Petersen mit sofortiger Wirkung abberufen. Für ihn wurde der damalige Prokurist der Zielgesellschaft Herr Bernd Raddatz zum alleinigen Vorstandsmitglied bestellt. Nachdem eine Vereinbarung zwischen der Zielgesellschaft und Investoren im Jahr 2017 nicht zustande kam, beteiligten sich die Ernst Russ AG und die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit jeweils über 20 % an der Zielgesellschaft. Die Ernst Russ AG und die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verfolgten jedoch unterschiedliche Konzepte mit der Zielgesellschaft. Schließlich veräußerte die Ernst Russ AG ihre Aktien an der Zielgesellschaft an die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft. Die Zielgesellschaft kommunizierte, dass sie zur Neuausrichtung ihrer Geschäftstätigkeit auf einen strategischen Investor angewiesen sei.

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat am 5. Juni 2018 die Änderung der Firma in die heutige Firma und des Unternehmensgegenstandes in den heutigen Unternehmensgegenstand sowie die Herabsetzung des Grundkapitals von seinerzeit EUR 28.509.500,00 auf EUR 1.500.500,00 beschlossen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. April 2019 wurde zudem der Sitz der Zielgesellschaft von Hamburg nach Heidelberg verlegt.

Am 4. Dezember 2023 schloss die Zielgesellschaft einen Tausch- und Abtretungsvertrag mit der Deutsche Balaton AG ab, der dazu führt, dass die Zielgesellschaft ihr gesamtes Gesellschaftsvermögen gegen 98.360 Aktien der Bieterin 2 tauscht. Das zu übertragende Vermögen der Zielgesellschaft umfasst eine Inhaberschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 800.000,00 sowie darauf entfallende und ausstehende Zinsforderungen in Höhe von

EUR 44.747,26. Zudem beinhaltet es 2.000 Stück auf den Namen lautender Stückaktien der Vita 34 AG, Leipzig, ISIN DE000A0BL849 sowie 2.800 Stück auf den Inhaber lautender Stückaktien der NFON AG, München, ISIN DE000A0N4N52 und 5.280 Stück auf den Inhaber lautender Stückaktien der tubesolar AG, Bayreuth, ISIN DE000A2PXQD4. Die Nachgenehmigung des Vertrages sieht der Vorstand der Zielgesellschaft für die nächste Hauptversammlung der Zielgesellschaft vor.

Ebenfalls am 4. Dezember 2023 sowie mit weiterer Ad hoc Mitteilung vom 15. Januar 2024 hat die Zielgesellschaft die geplanten Kapitalmaßnahmen in Form einer Sachkapitalerhöhung sowie einer Barkapitalerhöhung bekanntgegeben.

Mit Ad hoc Mitteilung vom 18. Januar 2024 hat die Zielgesellschaft ihr vorläufiges Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht und dabei den eingetretenen hälftigen Verlust des bilanziellen Grundkapitals bekanntgemacht. Daher wird der Vorstand der Zielgesellschaft der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Februar 2024 wie in der Einladung zu dieser am 18. Januar 2024 bekanntgemacht, den Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG anzeigen. Die in derselben Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagenden Kapitalmaßnahmen stellen dabei nach den Ausführungen in der Einladung zur Hauptversammlung ein geeignetes Mittel dar, um den anzuzeigenden Verlust auszugleichen.

3. Kapitalverhältnisse

a) Grundkapital

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft beläuft sich auf EUR 1.500.500,00 und ist eingeteilt in 1.500.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 je Aktie.

b) Genehmigtes Kapital

Gegenwärtig verfügt die Zielgesellschaft über kein genehmigtes Kapital.

c) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung um bis zu EUR 750.250,00 durch Ausgabe von bis zu 750.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. Juni 2018 bis zum 5. Juni 2023 von der Zielgesellschaft oder unter der Leitung der Zielgesellschaft stehenden Konzernunternehmen begeben wurden, soweit die Ausgabe gegen bar und nicht gegen Sachleistung erfolgt. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird

oder Options- oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Entsprechende Schuldverschreibungen wurden nicht ausgegeben, so dass aus dem Bedingten Kapital 2018 keine Aktien mehr entstehen können.

d) Ausgabe von Schuldverschreibungen

Die Zielgesellschaft hat derzeit keine Schuldverschreibungen und/oder Aktienoptionen emittiert.

e) Eigene Aktien

Die MARNA hält derzeit keine eigenen Aktien.

4. Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

a) Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der MARNA besteht derzeit in der einer Beteiligungsgesellschaft, mit Fokus auf börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen mit einem guten Chance-/Risiko-Verhältnis, während parallel nach Investitionsmöglichkeiten für ein operatives Geschäft mit gutem Chance-/Risiko-Profil Ausschau gehalten wird. Danach sind aber auch weltweite Investments oder Investments in nicht-börsennotierte Unternehmen oder Finanzinstrumente denkbar. Investments erfolgen gemäß dem Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2023 (der **“Halbjahresfinanzbericht”**) aufgrund der Bewertung des Chance-/Risiko-Profiles durch die Zielgesellschaft, wobei neben finanziellen Indikatoren bei der Beurteilung von Beteiligungsmöglichkeiten auch nicht messbare Faktoren, wie z.B. Einschätzungen des Managements oder die Geschäftsidee eine Rolle spielen. Die Zielgesellschaft hat danach bei den Investments grundsätzlich keinen Fokus auf bestimmte Branchen oder Geografien.

Nach dem Halbjahresfinanzbericht hatte die Zielgesellschaft am 25. Juli 2022 eine ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, dass mit der BD Vermögensverwaltungs GmbH ein Term Sheet über die Einbringung der ihr gehörenden FL1 Holding GmbH im Wege einer Sachkapitalerhöhung unterzeichnet wurde. Die FL1 Holding GmbH hat danach ihrerseits einen Kaufvertrag bezüglich der Übernahme der Flisom AG – ein Entwickler und Hersteller von Photovoltaik-Dünnschichtsolarzellen in der Nähe von Zürich, Schweiz – unterzeichnet.

Zur Unterstützung der potentiellen Transaktion hatte die Zielgesellschaft gemäß Halbjahresfinanzbericht im Juli 2022 besicherte Anleihen der FL1 Holding GmbH gezeichnet, die zum Zeitpunkt des Halbjahresfinanzberichts noch ausständig waren.

Weiter hatte die Zielgesellschaft ausweislich des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2023 mit Mitteilung vom 20. April 2023 bekanntgegeben, dass die Flisom AG zur weiteren Sicherstellung der Finanzierung des operativen Geschäftes ihre Pilot-Produktionsanlage in der Schweiz nebst zugehörigen Nutzungsrechten an dem geistigen Eigentum an die Ascent Solar Technologies, Inc., USA, verkauft hat, während die 2020 in Betrieb genommene hochmoderne 40MW Produktionsanlage in Kecskemét, Ungarn (rund 80 % der Produktionskapazität), sich nach wie vor im Eigentum der Flisom AG befand. Diese beabsichtigte die Zielgesellschaft

weiterhin zu übernehmen, wobei die angedachte Transaktion noch unter verschiedenen Bedingungen stand und daher mit hoher Unsicherheit behaftet war.

Wie dem Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2023 weiter zu entnehmen ist, hat sich der Vorstand der Zielgesellschaft am 21. Juni 2023 entschlossen, die Transaktion nicht mehr weiterzuverfolgen, da verschiedene Bedingungen für deren Umsetzung nicht eingetreten waren. Der Vorstand beabsichtigt danach daher, die Zielgesellschaft vorerst weiter als „Börsenmantel“ auf der Suche nach interessantem operativem Geschäft fortzuführen.

Die Zielgesellschaft beschäftigte 2022 zwei Mitarbeiter in Teilzeit.

b) Bilanzsumme und Endergebnis

Alle Finanzangaben betreffend die MARNA in dieser Stellungnahme sind dem Halbjahresfinanzbericht der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2023 entnommen. Der Halbjahresfinanzbericht wurde nicht geprüft und auch nicht einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Gemäß dem Halbjahresfinanzbericht hat die Zielgesellschaft den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 mit einem Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 68.913,15 geschlossen. Im selben Zeitraum des vorangegangenen Jahres betrug das Ergebnis nach Steuern EUR 31.234,46.

Das Eigenkapital betrug zum 30. Juni 2023 EUR 784.583,50 im Vergleich zu EUR 853.496,65 zum 31. Dezember 2022.

Die Bilanzsumme der Zielgesellschaft hat sich von EUR 947.995,57 (zum 31. Dezember 2022) auf EUR 928.402,92 (zum 30. Juni 2023) reduziert.

5. Organe der Zielgesellschaft

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Hansjörg Plaggemars und
- Ulf Jörgensen.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Burkhard Schäfer,
- Prof. Dr. Karin Lergenmüller und
- Mathias Schmid.

6. Aktionärsstruktur

Neben der Bieterin 1 sind folgende Personen mit Stimmrechten von über 3 % an der Zielgesellschaft beteiligt:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hält unmittelbar 568.309 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 37,87 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die durch die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft unmittelbar gehaltenen 568.309 Stimmrechte aus Aktien werden der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft und Herrn Wilhelm K. T. Zours jeweils gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 3 WpÜG zugerechnet (Quelle: Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung durch die Zielgesellschaft vom 6. Dezember 2023).

Die BB96 Beteiligungen GmbH hält unmittelbar 68.000 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 4,53 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die durch die BB96 Beteiligungen GmbH unmittelbar gehaltenen 68.000 Stimmrechte aus Aktien werden Herrn Rolf Birkert gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 3 WpÜG zugerechnet (Quelle: Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung durch die Zielgesellschaft vom 28. Januar 2021).

7. Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Das Tochterunternehmen der Zielgesellschaft, die MARE Containerschiff Verwaltungs GmbH i.L. mit Sitz in Hamburg gilt gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Person. Darüber hinaus existieren keine gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

III. Informationen zur Bieterin 1

1. Beschreibung der Bieterin 1

Die Bieterin 1 ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15352 PI.

Die Bieterin 1 ist eine in 2020 neu gegründete Holding deren Unternehmensgegenstand der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen der Verwaltung eigenen Vermögens ist.

Mit Ausnahme der Bieterin 1, deren Tochterunternehmen sowie dem Weiteren Kontrollerwerber existieren keine gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

2. Kapitalstruktur

Ausweislich des im Handelsregister hinterlegten Gesellschaftsvertrags vom 27. Juli 2023 beträgt das Stammkapital der Bieterin 1 EUR 35.000,00. Gemäß der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste vom 28. Juli 2023 ist das Stammkapital eingeteilt in 35.000 Geschäftsanteile (Ifd. Nummern 1 bis 35.000) mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil. Die Bieterin 1 hält keine eigenen Anteile.

3. Geschäftstätigkeit der Bieterin 1

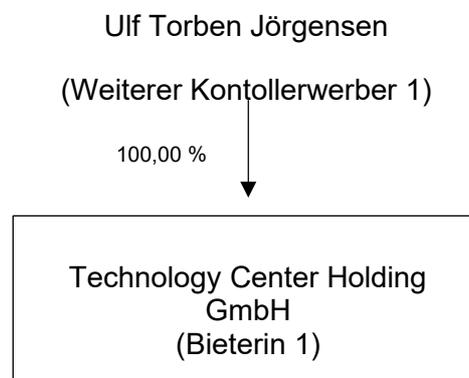
Die Bieterin 1 ist eine in 2020 neu gegründete Holding deren Unternehmensgegenstand der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen der Verwaltung eigenen Vermögens ist.

4. Organe

Die Geschäftsführung und Vertretung der Bieterin 1 obliegt ihrem alleinigen Geschäftsführer, dem Weiteren Kontrollerwerber 1, Herrn Ulf Torben Jörgensen.

5. Gesellschafterstruktur der Bieterin 1

Der Weitere Kontrollerwerber 1, Herr Ulf Torben Jörgensen, hält 100,00 % der Geschäftsanteile der Bieterin.



6. Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beherrscht der Weitere Kontrollerwerber 1 als unmittelbarer Alleingesellschafter und Geschäftsführer die Bieterin 1 und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin 1 handelnde Person. Zu diesem Zeitpunkt sind zudem

- die H2 Core Services GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15392 PI,
- die TC-Hydraulik Verwaltungs GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 9491 PI, sowie

- die TC-Hydraulik Fluid Connectors GmbH & Co. KG mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRA 6491 PI,

Tochterunternehmen der Bieterin 1 und die TC-Hydraulik GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 485 ME, ein weiteres Tochterunternehmen des Weiteren Kontrollerwerbers 1; sie gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin 1 und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Aufgrund der zwischen den Bieterinnen bestehenden Poolvereinbarung vom 12. Januar 2024 ist die Bieterin 2 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ebenfalls eine mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Person.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

7. MARNA-Aktien, die von der Bieterin 1 oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind

Die Bieterin 1 hält derzeit unmittelbar 452.000 MARNA-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 30,12 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien werden dem Weiteren Kontrollerwerber 1 nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin 2 hält derzeit unmittelbar 1.000 MARNA-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 0,07 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Der Bieterin 1 sowie dem Weiteren Kontrollerwerber 1 werden die Stimmrechte aus den von der Bieterin 2 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Kommt ein Beschluss aus zeitlichen Gründen nicht zustande, stimmt der Poolsprecher auf der Grundlage der ihm in der Poolvereinbarung eingeräumten Vollmacht nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Dem Weiteren Kontrollerwerber 1, der zum Poolsprecher bestimmt wurde, werden daher die Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 und der Bieterin 2 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien darüber hinaus gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin 1 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen MARNA-Aktien oder Stimmrechte aus MARNA-Aktien und werden ihnen keine Stimmrechte aus MARNA-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Weder die Bieterin 1 noch mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) im Hinblick auf MARNA-Aktien.

8. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin 1 hat am 4. Dezember 2023 einen Kaufvertrag („**Vorerwerbsvertrag**“) mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Veräußerer**“) über den Erwerb von 452.000 MARNA-Aktien (die „**Verkauften Aktien**“, entsprechend einem Anteil in Höhe von 30,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) zu den nachfolgend dargestellten Konditionen geschlossen:

- Der Kaufpreis je Verkaufter Aktie beträgt EUR 3,00. Er ist spätestens zwei Wochen nach Eintragung der Sachkapitalerhöhung (wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** definiert) im Handelsregister der Zielgesellschaft, spätestens aber am 30. April 2024 fällig (der „**Fälligkeitstag**“) und ab dem 1. Mai 2024 bis zu seiner vollständigen Zahlung mit 2 % p.a. zu verzinsen.
- Der Kaufpreis kann sich zum Fälligkeitstag ändern. Zu diesem Zweck wird die Bewertung für die Verkauften Aktien und 568.309 zunächst beim Veräußerer verbleibenden MARNA-Aktien (die „**Verbleibenden Aktien**“) zum Fälligkeitstag insgesamt berücksichtigt und der vorläufige Kaufpreis wie folgt angepasst (der angepasste Kaufpreis der „**finale Kaufpreis**“):

der Verbleibenden Aktien zum Fälligkeitstag reduzieren den vorläufigen Kaufpreis, soweit der gewichtete Durchschnittskurs der MARNA-Aktien innerhalb der letzten 30 Tage an allen Börsen und elektronischen Handelssystem vor dem Fälligkeitstag (der „**VWAP**“) über EUR 3,00 liegt, anderenfalls entspricht der finale Kaufpreis dem vorläufigen Kaufpreis.

Liegt der VWAP über EUR 3,00 oder hat der Veräußerer im Zeitraum vom Abschluss des Kaufvertrags bis zum Tag der Fälligkeit des Kaufpreises einzelne oder alle der Verbleibenden Aktien veräußert oder eine wirtschaftlich vergleichbare Maßnahme umgesetzt, bei denen eine Gegenleistung von mehr als EUR 3,00 vereinbart wurde (solche Gegenleistungen zusammen die „**Veräußerungspreise**“), entspricht der finale Kaufpreis EUR 1.356.000,00 abzüglich des Betrags, um den die Summe der Veräußerungspreise das Produkt aus (i) der Anzahl der Verbleibenden Aktien, für die die Veräußerungspreise geleistet wurden, und (ii) dem Faktor drei übersteigt, abzüglich des Betrags, um den der VWAP über EUR 3,00 Euro liegt, multipliziert mit der Differenz zwischen 568.309 und der Anzahl der Verbleibenden Aktien, für die die Veräußerungspreise geleistet wurden. Ist der so errechnete Kaufpreis kleiner als EUR 500.000,00, entspricht der finale Kaufpreis diesem Betrag.

Der finale Kaufpreis ist in Höhe von EUR 500.000,00 in bar zu leisten. Einen etwaigen über diesen Betrag hinausgehenden Teil des finalen Kaufpreises kann die Bieterin 1 aufgrund einer bis zum Ablauf des 30. April 2024 abzugebenden Erklärung unbar mit MARNA-Aktien leisten, wobei deren Wert für diese Zwecke auf EUR 3,20 festgelegt wird (die „**Put-Option**“). Die Ausübung und Annahme der Put-Option steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister der Zielgesellschaft.

Soweit der finale Kaufpreis die Angebotsgegenleistung überschreitet, werden die Bieterinnen dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen.

- Zur Sicherung des Kaufpreisanspruchs des Veräußerers einschließlich Zinsen hat die Bieterin 1 diesem sämtliche Verkaufte Aktien verpfändet. Die Pfandreife tritt mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist zur Fälligkeit der Kaufpreiszahlung ein. Bis zum Eintritt der Pfandreife obliegt es der Bieterin 1, die Rechte aus den Verkaufte Aktien auszuüben und etwaige Dividendenzahlungen einzuziehen. Jedoch erfasst die Verpfändung auch die Ansprüche auf Auszahlung von Dividenden und sonstige Gewinnbezugsrechte. Der Veräußerer ist nach Eintritt der Pfandreife berechtigt, die Sicherheit mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen zu verwerten, ohne dass es eines dinglichen Titels bedarf, und die entsprechenden MARNA-Aktien über die Börse zu verkaufen oder zum volumengewichteten Durchschnittskurs der vergangenen zehn Börsentage am Handelsplatz mit dem größten Handelsvolumen in dieser Zeit (wobei ein etwaiger XETRA-Handel in diesem Zusammenhang als eigener ‚Handelsplatz‘ gilt) außerbörslich zu verkaufen oder selbst zu übernehmen.
- Der Veräußerer hat sich verpflichtet, von den Verbleibenden Aktien 450.151 Stück nicht im Rahmen dieses Angebots an die Bieterin 1 zu veräußern und zu gewährleisten, dass diese Aktien auch nicht an einen Dritten übertragen werden, der sie im Rahmen dieses Angebots an die Bieterin 1 veräußert.
- Die Bieterin 1 hat sich verpflichtet,
 - sämtliche ihr rechtlich möglichen und zumutbaren Handlungen vorzunehmen, eine (positive) Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die Sachkapitalerhöhung herbeizuführen und – eine entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt – sämtliche von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit dem Sitz in Heide im Rahmen der Sachkapitalerhöhung in die Zielgesellschaft einzubringen, sowie
 - in einer Hauptversammlung der Zielgesellschaft einem Beschlussvorschlag der Verwaltung über die Zustimmung zu einem Vertrag zwischen der Zielgesellschaft und dem Veräußerer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen mit ihren sämtlichen MARNA-Aktien, mindestens den Verkaufte Aktien, und den dazugehörigen Stimmrechten zuzustimmen, mit dem die Zielgesellschaft alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögensgegenstände an den Veräußerer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen veräußert.
- Die in Folge des Abschlusses und der Durchführung des Kaufvertrags entstehenden Übertragungskosten, einschließlich etwaiger Verkehrssteuern, trägt die Bieterin 1 (zusammen mit etwaigen ab dem 1. Mai 2024 zu leistenden Zinsen die „**Nebenleistungen**“, die Nebenleistungen und der finale Kaufpreis zusammen der „**Vorerwerbspreis**“). Soweit sich die Angebotsgegenleistung aufgrund von Nebenleistungen erhöht, werden die Bieterinnen dies nach den anwendbaren

Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen.

Der Xetra-Schlusskurs der MARNA-Aktien am 1. Dezember 2023, dem letzten Schlusskurs vor dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin 1, betrug EUR 2,08 sowie der Xetra-Schlusskurs der MARNA-Aktien am 4. Dezember 2023, dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin 1, EUR 2,94 (Quelle jeweils: Börse Frankfurt). Zudem wird der Xetra-Schlusskurs der MARNA-Aktien am Tag der Gewährung der Put-Option, also bei Ausübung der Put-Option, bewertet werden, soweit die Put-Option tatsächlich ausgeübt wird.

Darüber hinaus haben mit Ausnahme der in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellten Vorgänge weder die Bieterin 1 noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 4. Dezember 2023 und bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage MARNA-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von MARNA-Aktien verlangt werden kann.

9. Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft

Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft von EUR 1.500.500,00 um EUR 10.000.000,00 auf EUR 11.500.500,00 durch Ausgabe von 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen (vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage) sowie eine begleitende Barkapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 4,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 1.500.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Bareinlagen (vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage) beschließt. Der Bezugspreis zum Bezug der neuen Aktien aus dieser Barkapitalerhöhung wird vom Vorstand der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt werden.

Die Bieterin 1 beabsichtigt, ihr im Rahmen der Sachkapitalerhöhung (wie unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage definiert) unmittelbar eingeräumte Bezugsrechte auszuüben. Ihr im Rahmen der Barkapitalerhöhung (wie unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage) unmittelbar eingeräumte Bezugsrechte beabsichtigt die Bieterin 1 hingegen nicht auszuüben.

10. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin 1 und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere MARNA-Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Im

Falle eines entsprechenden Erwerbs oder des Abschlusses einer entsprechenden Erwerbsvereinbarung wird die Bieterin 1 dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen MARNA-Aktien im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen

IV. Informationen zur Bieterin 2

1. Beschreibung der Bieterin 2

Die Bieterin 2 ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735361.

2. Kapitalstruktur

Grundkapital

Ausweislich der im Handelsregister hinterlegten Satzung vom 28. Juli 2022 beträgt das Grundkapital der Bieterin 2 EUR 27.195.000,00, eingeteilt in 27.195.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Bieterin 2 hält keine eigenen Anteile.

Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss vom 28. Juli 2022 hat die Hauptversammlung der Bieterin 2 deren Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Juli 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 13.500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022, § 4 Abs. 5 der Satzung). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand der Bieterin 2 ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen, insbesondere (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wahrt, (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhaber bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde, (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen, sowie (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Bedingtes Kapital WSV 2021

Das Grundkapital der Bieterin 2 ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung um bis zu EUR 9.240.520,00 durch Ausgabe von bis zu 9.240.520 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital WSV 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 5. Mai 2026 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital WSV 2021 zu bedienen, oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 5. Mai 2026 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Bieterin 2 sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital WSV 2021 zu bedienen.

Bedingtes Kapital AOP 2021

Das Grundkapital der Gesellschaft der Bieterin 2 ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung um EUR 2.310.130,00 durch Ausgabe von bis zu 2.310.130 auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital AOP 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 gemäß Tagesordnungspunkt 5 lit. a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug der Aktien Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt jeweils zu dem Ausgabebetrag, der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 gemäß Tagesordnungspunkt 5 lit. a) als Ausübungspreis festgelegt worden ist. Die neuen Aktien sind für jedes Geschäftsjahr gewinnberechtigt, für das die ordentliche Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch nicht über die Gewinnverwendung beschlossen hat. Der Vorstand der Bieterin 2 ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

3. Geschäftstätigkeit der Bieterin 2

Die Bieterin 2 fungiert als operative Holding der Enapter-Gruppe und ist eine Management- und Beteiligungsgesellschaft im Bereich erneuerbarer Energie mit dem Schwerpunkt im Bereich Wasserstoff/Elektrolyse. Die Enapter-Gruppe besteht neben der Bieterin 2 aus ihren Tochtergesellschaften Enapter S.r.l. mit Sitz in Crespina Lorenzana (Pisa)/Italien (seit 1. Dezember 2020), Enapter GmbH mit Sitz in Berlin, Enapter Immobilien GmbH mit Sitz in Saerbeck, Enapter (Thailand) Co. Ltd., mit Sitz in Bangkok/Thailand und der OOO Enapter

(auch firmierend unter ihrer englischsprachigen Firmierung als Enapter LLC), mit Sitz in St. Petersburg/Russland. Sie ist in der Forschung und Entwicklung im Bereich von Wasserstoffsystemen mit Schwerpunkt Elektrolyse, Projektmanagement in Renewable Energy Systems und Smart-Grid Technology, Softwareentwicklung für Smart Grid, Smart Energy und Industrie 4.0 und Internet of Things (IoT) sowie in der Herstellung und Produktion von, der Konzeption von, der Planung von, dem Handel mit sowie dem Weitervertrieb von Elektrolyseuren und ähnlichen Produkten und damit zusammenhängender Software und Steuersysteme tätig. Konkret entwickelt und fertigt die Enapter-Gruppe Elektrolyseure (Vorrichtungen, die Elektrizität verwenden, um Wasser durch eine elektrochemische Reaktion in Wasserstoff und Sauerstoff zu spalten) auf Basis der Anionen-Austausch-Membran-Technologie („AEM“). Diese Elektrolyseure erzeugen direkt aus Wasser und Strom komprimierten Wasserstoff mit einem Druck von 35 bar und einem hohen Reinheitsgrad. Die Hauptanwendungsbereiche dieser Produkte sind die Stromspeicherung (Wohnhäuser und Industriegebäude), die wissenschaftliche Nutzung, die Herstellung von Synthese-Gas oder Methan (Power-to-Gas), die Mobilität sowie die industrielle Nutzung.

4. Organe

Die Führungsgremien der Bieterin 2 sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Der Vorstand der Bieterin 2 besteht aus Herrn Gerrit Kaufhold und Herrn Dr. Jürgen Laakmann.

Der Aufsichtsrat der Bieterin 2 besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Armin Steiner,
- Ragnar Kruse und
- Prof. Dr.-Ing. Christof Wetter
- Oswald Werle (Amtsniederlegung zum 31.01.2024)

5. Aktionärsstruktur der Bieterin 2

Der Weitere Kontrollerwerber 2, die BluGreen Company Limited, hält 65,14 % der Aktien der Bieterin 2. Die Aktionärsstruktur der Bieterin 2 stellt sich im Detail wie folgt dar:

	Aktien	Aktien
	(Stück)	(in %)
BluGreen Company Limited ¹	17.714.646	65,14
Sergei Storozhenko ²	1.121.702	4,12
Svelland Global Trading Master Fund Limited ³	1.362.288	5,01
Johnson Matthey Investments Limited ⁴	1.052.631	3,87
Morgan Stanley & Co. International plc ⁵	825.809	3,04

¹ BluGreen Company Limited, Hongkong, ist im mehrheitlichen Besitz von Herrn Sebastian-Justus Schmidt, dem Weiteren Kontrollerwerber 3.

² Herr Storozhenko hat der Bieterin 2 freiwillig mitgeteilt, dass er derzeit 1.121.702 Aktien hält.

³ Gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 28. Dezember 2023 hält Svelland Global Trading Master Fund Limited 1.362.288 Aktien, die Mirabella Financial Services LLP zugerechnet werden.

⁴ Gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 25. Mai 2022 hält Johnson Matthey Investments Limited 1.052.631 Aktien, die Johnson Matthey plc zugerechnet werden.

⁵ Gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 20. Dezember 2023 hält Morgan Stanley & Co. International plc unmittelbar 825.809 Aktien, die Morgan Stanley zugerechnet werden.

Sonstige Aktionäre	5.117.924	18,82
Gesamt	27.195.000	100 %

6. Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beherrscht der Weitere Kontrollerwerber 2 aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung die Bieterin 2 und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin 2 handelnde Person. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beherrscht der Weitere Kontrollerwerber 3 aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung den Weiteren Kontrollerwerber 3 und damit mittelbar die Bieterin 2 und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin 2 handelnde Person. Zu diesem Zeitpunkt sind zudem

- Enapter S.r.l. mit dem Sitz in Crespina Lorenzana (Pisa)/Italien,
- Enapter GmbH mit dem Sitz in Berlin,
- Enapter Immobilien GmbH mit dem Sitz in Saerbeck,
- OOO Enapter (auch firmierend unter ihrer englischsprachigen Firmierung als Enapter LLC) mit dem Sitz in St. Petersburg/Russland
- Enapter (Thailand) Co. Ltd. mit dem Sitz in Bangkok/Thailand

Tochterunternehmen der Bieterin 2 und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin 2 und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Aufgrund der zwischen den Bieterinnen bestehenden Poolvereinbarung vom 12. Januar 2024 ist die Bieterin 1 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ebenfalls eine mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Person.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

7. MARNA-Aktien, die von der Bieterin 2 oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind

Die Bieterin 2 hält derzeit unmittelbar 1.000 MARNA-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 0,07 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin 2 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien werden dem Weiteren Kontrollerwerber 2 und dem Weiteren Kontrollerwerber 3 jeweils nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin 1 hält derzeit unmittelbar 452.000 MARNA-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 30,12 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Der Bieterin 2 sowie dem Weiteren

Kontrollerwerber 2 und dem Weiteren Kontrollerwerber 3 werden die Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin 2 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen MARNA-Aktien oder Stimmrechte aus MARNA-Aktien und werden ihnen keine Stimmrechte aus MARNA-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Weder die Bieterin 2 noch mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß §§ 38, 39 WpHG im Hinblick auf MARNA-Aktien.

8. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin 2 hat am 10. Januar 2024 über die Börse 1.000 MARNA-Aktien, entsprechend einem Anteil in Höhe von 0,07 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, erworben. Der Kaufpreis betrug EUR 3,00 je Aktie.

Darüber hinaus haben mit Ausnahme der in Ziffer 8 unter Abschnitt III dargestellten Vorgänge weder die Bieterin 2 noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 12./15. Januar 2024 und bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage MARNA-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von MARNA-Aktien verlangt werden kann.

9. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin 2 und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere MARNA-Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Im Falle eines entsprechenden Erwerbs oder des Abschlusses einer entsprechenden Erwerbsvereinbarung wird die Bieterin 2 dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen MARNA-Aktien im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen

V. Informationen zum Angebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot des Bieters dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktritts-

rechte, werden die Aktionäre der MARNA auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachfolgenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA weisen ausdrücklich darauf hin, dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebotes allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nicht beantragt oder veranlasst worden. Jedem in- und ausländischen Aktionär der MARNA obliegt es daher, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin gestattet hat, wurde am 24. Januar 2024 durch Bekanntgabe im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> sowie durch Bereithaltung kostenfreier Exemplare der Angebotsunterlage sowie durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe unter der Adresse der als Abwicklungsstelle fungierenden mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 502, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com, veröffentlicht.

2. Hintergründe des Angebots

Die Bieterin 1 hat am 4. Dezember 2023 einen Kaufvertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg über den Erwerb von 452.000 MARNA-Aktien entsprechend einem Anteil in Höhe von 30,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zu einem Kaufpreis in Höhe von maximal EUR 3,00 je Aktie geschlossen.

Die Bieterin 2 hat am 10. Januar 2024 durch börslichen Erwerb 1.000 MARNA-Aktien entsprechend einem Anteil in Höhe von 0,07 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 3,00 je Aktie erworben.

Das Eigentum an den MARNA-Aktien, die vom Kaufvertrag vom 4. Dezember 2023 umfasst waren, wurden am selben Tag auf die Bieterin 1 übertragen. Durch diese Übertragung hat die Bieterin eine Beteiligung in Höhe von 30,12 % des gegenwärtigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erworben.

Die Bieterinnen haben am 12. Januar 2024 eine Poolvereinbarung zum Zwecke der einheitlichen Ausübung von Stimmrechten und der Sicherstellung des Einflusses der Poolmitglieder auf die Geschicke der Zielgesellschaft getroffen. Danach haben sich die Bieterinnen wechselseitig verpflichtet, die Stimmrechte aus sämtlichen aktuell und künftig unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien („**Poolgebundene Aktien**“) bei allen Beschlüssen der Hauptversammlung der Zielgesellschaft sowie gegenüber allen Aktionären, die nicht Poolmitglieder sind, nur noch durch den von den Bieterinnen zu wählenden Poolsprecher oder durch eigene Stimmabgabe einheitlich wahrzunehmen oder sich übereinstimmend der Stimme zu enthalten. Die Bieterinnen entscheiden über das Stimmverhalten des Pools durch

Beschluss, wobei je rechnerischem Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 einer MARNA-Aktie eine Stimme gewährt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bezieht sich der Beschluss auf einen in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft zu fassenden Beschluss, welcher dort einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedarf, so gelten die dortigen Mehrheitserfordernisse bezogen auf die jeweils abgegebenen Stimmen. Kommt ein Beschluss aus zeitlichen Gründen nicht zustande, stimmt der Poolsprecher – dies ist derzeit der Weitere Kontrollerwerber 1 – auf der Grundlage der ihm in der Poolvereinbarung eingeräumten Vollmacht nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Den Bieterinnen werden seither die Stimmrechte aus den von ihnen jeweils unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien wechselseitig nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Das vorliegende Angebot erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Bieterinnen gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG, an die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft ein sog. Pflichtangebot abzugeben. Das Angebot erfolgt in Abstimmung mit den Weiteren Kontrollerwerbern, deren Tochterunternehmen die Bieterinnen sind. Durch das Angebot wird deshalb auch die jeweilige Verpflichtung der Weiteren Kontrollerwerber zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG erfüllt, die daher kein eigenes Pflichtangebot für MARNA-Aktien abgeben werden.

Die Kontrollerlangung dient der Vorbereitung der avisierten strategischen Neuausrichtung der Zielgesellschaft durch Einbringung der H2 Core Systems GmbH mit Sitz in Heide an der die Bieterinnen und der Weitere Kontrollerwerber 2 jeweils beteiligt sind, im Rahmen der der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 28. Februar 2024 vorgeschlagenen Sachkapitalerhöhung.

3. Angebotspreis und Annahmefrist

Die Bieterinnen bieten allen MARNA-Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von den Bieterinnen gehaltenen MARNA-Aktien (ISIN DE000A0H1GY2 / WKN A0H1GY) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden, zu einem Kaufpreis („**Angebotsgegenleistung**“) von

EUR 3,00 je MARNA-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Soweit sich die Angebotsgegenleistung aufgrund nachträglicher Änderungen des Vorerwerbspreises – etwa durch zu leistende Nebenleistungen – oder durch die Sach- oder Barkapitalerhöhung erhöht, werden die Bieterinnen dies unverzüglich im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen und den Unterschiedsbetrag den MARNA-Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, zur Verfügung stellen.

Das Angebot ist Folge des durch die Bieterin 1 am 4. Dezember 2023 und durch die Bieterin 2 am 12. Januar 2024 erfolgten Erwerbs der Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft und somit ein Pflichtangebot nach Abschnitt 5 des WpÜG. Mit diesem Angebot erfüllen die Bieterinnen zugleich die Pflichten der Weiteren Kontrollerwerber zur Abgabe eines Pflichtangebots an die MARNA-Aktionäre.

Die Angebotsgegenleistung je MARNA-Aktie umfasst alle Rechte, insbesondere das Recht auf Dividenden, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit den MARNA-Aktien verbunden sind.

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 24. Januar 2024. Sie endet voraussichtlich am

21. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Frist für die Annahme des Angebots kann nach näherer Maßgabe von Ziffer 4 der Angebotsunterlage verlängert werden.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 4 der Angebotsunterlage, wird als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

4. Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterinnen können gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist - also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 21. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ) bis zum Ablauf des 20. Februar 2024 - das Angebot ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen und endet dann am 6. März 2024, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, bis zum 3. April 2024, 24:00 Uhr (MEZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Bieterinnen werden jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Ausführungen in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage veröffentlichen.

5. Finanzierung des Angebots

a) Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 1.500.500 MARNA-Aktien ausgegeben. Hiervon werden 452.000 MARNA-Aktien unmittelbar von der Bieterin 1 und 1.000 MARNA-Aktien unmittelbar von der Bieterin 2 gehalten. Es stehen somit insgesamt 1.047.500 MARNA-Aktien aus. Die maximale Gegenleistung würde demnach EUR 3.142.500,00 betragen.

Es ist geplant, bei der Zielgesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals von EUR 1.500.500,00 um EUR 10.000.000,00 auf EUR 11.500.500,00 durch Ausgabe von 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen in Form der Einbringung der von der Bieterin gehaltenen Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15393 PI sowie eine begleitende Barkapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 4,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 1.500.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Bareinlagen vorzunehmen (vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage). Die Durchführung dieser Kapitalerhöhungen erfolgt jeweils gemäß den entsprechenden Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft (denen die Bieterinnen in der Form auch zu diesen Punkten unverändert zustimmen werden, wodurch es nicht möglich ist, dass anders beschlossen wird), allerdings nicht während der Annahmefrist.

b) Transaktionskosten

Darüber hinaus werden den Bieterinnen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Angebots in Höhe von maximal rund EUR 100.000,00 entstehen (die „**Transaktionskosten**“).

c) Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin 1 hat mit der MARNA-Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, am 12. Januar 2024 eine Nicht-Einreichungs-Vereinbarung geschlossen, mit welcher sich die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verpflichtet hat sicherzustellen, dass insgesamt 450.151 von ihr gehaltene MARNA-Aktien weder direkt noch indirekt in das Angebot eingereicht werden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Annahmefrist des Angebots, etwaigen

Verlängerungen der Annahmefrist und auch bei Änderungen des Angebots. Des Weiteren hat sich die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verpflichtet, über ihre vorgenannten MARNA-Aktien während der Annahmefrist einschließlich einer etwaigen Andienungsfrist nicht zu verfügen.

Zur Absicherung hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft 450.151 ihrer MARNA-Aktien mit einer Depotsperre am 12./15. Januar 2024 versehen, so dass hierüber während der Annahmefrist einschließlich einer etwaigen Andienungsfrist nicht verfügt werden kann und die Aktien insbesondere nicht in das Angebot eingereicht werden können. Hierzu hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit ihrer Depotbank einen unkündbaren Depotsperrvertrag abgeschlossen und die die Depotbank darin unwiderruflich angewiesen, für die Dauer des Angebots einen Sperrvermerk für sämtliche von der Depotbank für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verwahrten Aktien der Zielgesellschaft einzutragen. Die Depotbank hat sich in dem Depotsperrvertrag verpflichtet, dieser Weisung unverzüglich nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, dass nicht über die durch die Depotbank verwahrten Aktien der Zielgesellschaft verfügt werden kann.

Für jeden Fall der Verletzung der Verpflichtung zur Nichteinreichung sowie für den Fall, dass die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eine oder mehrerer ihrer MARNA-Aktien an einen Dritten veräußert und dieser Dritte die entsprechenden Aktien oder Aktien an der Zielgesellschaft im Umfang bis zu der Zahl der an ihn veräußerten MARNA-Aktien in das Angebot einreicht sowie der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft in diesem Zusammenhang ein Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises gegen den Dritten entsteht, würde gemäß der Nicht-Einreichungs-Vereinbarung zudem eine an die Bieterin 1 zu leistende Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises fällig. Soweit dem Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ein Anspruch der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft auf Zahlung des Angebotspreises gegenübersteht, haben die Bieterin 1 und die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft die Aufrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen vereinbart.

Unter Berücksichtigung der Nicht-Einreichungs-Vereinbarung in Verbindung mit der Depotsperrvereinbarung kann das Angebot für maximal 597.349 MARNA-Aktien angenommen werden. Würde das Angebot von allen MARNA-Aktionären angenommen werden, entstünde für die Bieterinnen bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 3,00 je MARNA-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.792.047,00 (die **„Zu Berücksichtigende Gegenleistung“**).

Die Bieterinnen haben vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihnen die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bieterin 2 hat einen Betrag, der mindestens der Zu Berücksichtigenden Gegenleistung entspricht, auf ein gesondertes Bankkonto (das **„Sperrkonto“**) eingezahlt. Das Sperrkonto wurde von der HEIDELBERGER VOLKSBANK eG im Einvernehmen mit der Bieterin 2 gesperrt, die Mittel verbleiben bis zur vollständigen und endgültigen Abwicklung des Pflichtangebots auf dem Sperrkonto.

Der Betrag des maximalen Finanzierungsbedarfs (Zu Berücksichtigende Gegenleistung und Transaktionskosten, vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage) stehen den Bieterinnen aus vorhandenen eigenen Barmitteln zur Verfügung.

Aus der Zu Berücksichtigenden Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.892.047,00.

d) Finanzierungsbestätigung

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing, ein von den Bieterinnen unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterinnen die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung vom 22. Januar 2024 ist der Angebotsunterlage als Anhang beigelegt.

VI. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung und Bewertung der Angebotsgegenleistung

1. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben die Bieterinnen den MARNA-Aktionären eine angemessene Gegenleistung für deren MARNA-Aktien anzubieten. Die Bieterinnen bieten allen MARNA-Aktionären den Erwerb der MARNA-Aktien zu einer Angebotsgegenleistung von EUR 3,00 je MARNA-Aktie an.

2. Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Angebotsgegenleistung

a) Berücksichtigung von Vorerwerben

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens den Wert der höchsten von den Bieterinnen oder einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von MARNA-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung, mithin EUR 3,00 (vgl. Ziffern 8 und 8 der Angebotsunterlage) entsprechen.

Die nach § 4 WpÜG-AV unter Berücksichtigung von Vorerwerben zu beachtende Mindestgegenleistung für MARNA-Aktien beträgt somit EUR 3,00.

b) Berücksichtigung inländischer Börsenkurse / Unternehmensbewertung

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten inländischen Börsenkurs der MARNA-Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterinnen (der „**3-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 hat die BaFin mitgeteilt, dass für den während der letzten drei Monate **vor den Veröffentlichungen der Bieterin 1 gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG maßgeblichen Stichtage 3. Dezember 2023 und 5. Dezember 2023** kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-AV für die Aktie der Zielgesellschaft festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall hat die Höhe der Gegenleistung gemäß § 5 Abs. 4 WpÜG-AV dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen.

Die Bewertung der Zielgesellschaft führt zu dem Ergebnis, dass der auf eine MARNA-Aktie entfallende Wert zu den Stichtagen 3. und 5. Dezember 2023 EUR 2,06 beträgt.

Aufgrund der Eigenart des von der Zielgesellschaft betriebenen Geschäfts und der Tatsache, dass sie aufgrund weitgehend fehlender eigener operativer Geschäftstätigkeit keine Umsatzerlöse generiert, scheidet ihre Bewertung nach der üblicherweise anzuwendenden Ertragswertmethode aus.

Daher haben die Bieterinnen für die Bewertung der Zielgesellschaft zunächst analysiert, inwiefern ihr Börsenwert ihren Verkehrswert der Gesellschaft widerspiegelt. Aufgrund der niedrigen Handelsvolumina ist der Aktienkurs jedoch nach Einschätzung der Bieterinnen und entsprechend der Wertung des § 5 Abs. 4 WpÜG-AV als nicht liquide einzustufen und daher für die Bemessung des Verkehrswertes nicht ohne Weiteres geeignet.

Vor diesem Hintergrund haben die Bieterinnen die Bewertung der Zielgesellschaft schließlich auf Basis von Liquidations-/Substanzwerten durchgeführt. Während der Liquidationswert als Summe der Verkaufswerte der einzelnen Vermögensgegenstände zu betrachten ist, stellt der Substanzwert die Summe der sogenannten Rekonstruktionswerte des Vermögens dar. Da die Bilanzpositionen der Zielgesellschaft neben den Verbindlichkeiten ausschließlich Finanzanlagevermögen, Wertpapiere des Umlaufvermögens, sonstige Forderungen, Bankguthaben und Rechnungsabgrenzungsposten umfassen, ist davon auszugehen, dass der jeweilige Buchwert weitgehend dem aktuellen Verkaufs- bzw. Marktwert entspricht.

Auf Basis der Informationen aus einem von der Zielgesellschaft in Auftrag gegebenen Gutachten der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in Berlin vom 17. Januar 2024, dessen Gegenstand die Ermittlung des Unternehmenswertes der Zielgesellschaft zum 30. November 2023 ist, beläuft sich der indikative Unternehmenswert der Zielgesellschaft auf EUR 1.792.974,00, entsprechend rund EUR 1,19 je Aktie.

Auch der Gutachter gelangt u.a. unter Verweis auf die Ausführungen im Lagebericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 zu der Einschätzung, dass die Ermittlung eines Unternehmenswertes auf Basis des Ertragswertverfahrens kein sinnvolles Ergebnis liefern

wird. Die Planung könne aufgrund der Eigenart des von der Zielgesellschaft betriebenen Geschäfts und der Tatsache, dass die sie aufgrund weitgehend fehlender eigener operativer Geschäftstätigkeit keine Umsatzerlöse generiert, keine längerfristige Übersicht der erwarteten finanziellen Überschüsse liefern.

Der Gutachter hält vielmehr eine Wertermittlung auf Basis von Liquidations-/Substanzwerten für naheliegend. Die Zielgesellschaft generiere einen Teil ihres Ertrages aus dem Verkauf von Finanzanlagen bzw. Wertpapieren des Umlaufvermögens und habe selbst nur geringen Einfluss auf die operativen Erträge der diesen Finanzanlagen zugrundeliegenden Unternehmen.

Er legt als Liquidationswert zunächst die Vermögenspositionen der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 792.974,00 zugrunde, die sich wie folgt zusammensetzen:

Sachanlagevermögen	EUR 1,00
Finanzanlagen	EUR 20.205,00
Sonstige Forderungen	EUR 3.609,00
Wertpapiere des Umlaufvermögens	EUR 873.508,00
Bankguthaben	EUR 213.820,00
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	EUR 316,00
Rückstellungen	EUR 47.215,00
Rückstellungen Restabwicklung Schiffe	EUR 253.116,00
Verbindlichkeiten	EUR 18.154,00
Summe	EUR 792.974,00

Darüber hinaus sieht der Gutachter es als erforderlich an, den zusätzlichen Wert der Zielgesellschaft als börsennotierten Firmenmantel zu berücksichtigen, den er mit einem Erfahrungswert in Höhe von EUR 1,0 Mio. berücksichtigt. So gelangt er zu einem Gesamtliquidationswert in Höhe von EUR 1.792.974,00.

Auf Grundlage des dem Gutachter vorliegenden Monatsreportings zum 30. November 2023 und des Forecasts für Dezember 2023 geht er davon aus, dass dieser indikative Unternehmenswert auch für den Zeitraum vom 30. November 2023 bis zum 5. Dezember 2023 maßgebend ist. Demnach betrug er auch zum 3. und 5. Dezember 2023 EUR 1.792.974,00, entsprechend rund EUR 1,19 je MARNA-Aktie.

Der letzte Xetra-Schlusskurs der vor dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin 1 datiert vom 1. Dezember 2023 und betrug EUR 2,08 (vgl. Ziffer 8). Der volumengewichtete durchschnittliche Xetra-Kurs der letzten drei Monate vor diesem Tag beträgt ausweislich dem o.g. Gutachten vom 17. Januar 2024 EUR 2,06. Nachdem vom 1. September bis einschließlich 3. September 2023 sowie vom 1. Dezember bis einschließlich 3. Dezember 2023 jeweils keine Umsätze an MARNA-Aktien im Xetra-Handel zu verzeichnen (Quelle jeweils: Börse Frankfurt) und die Xetra-Schlusskurse in diesen Zeiträumen jeweils unverändert waren (Quelle jeweils: Börse Frankfurt), entspricht der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor dem 1. Dezember 2023 auch dem vor dem 4. Dezember 2023. Zwar ist der Börsenkurs nach Einschätzung der Bieterinnen

vorliegend nicht ohne Weiteres für eine Ermittlung des Verkehrswertes geeignet. Da aber der anteilige Liquidationswert der Zielgesellschaft unterhalb dieses Börsenkurses liegt, haben die Bieterinnen den volumengewichtete durchschnittlichen Xetra-Kurs der letzten drei Monate vor dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin 1 als höheren der beiden Werte letztlich als anteiligen Unternehmenswert zugrunde gelegt. Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 3,00 übersteigt diesen Wert.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2024 hat die BaFin mitgeteilt, dass der Drei-Monats-Durchschnittskurs für den während der letzten drei Monate **vor der Veröffentlichung der Bieterin 2 gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG maßgeblichen Stichtag 14. Januar 2024** EUR 2,99 beträgt. Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 3,00 übersteigt diesen Wert.

Die nach § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV unter Berücksichtigung des Drei-Monats-Durchschnittskurses zum 14. Januar 2024 und der aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Drei-Monats-Durchschnittskurse zum 3. und 5. Dezember 2023 auf diese Stichtage durchgeführten Unternehmensbewertung zu beachtende Mindestgegenleistung für MARNA-Aktien beträgt somit EUR 2,99.

3. Bewertung der Angebotsgegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA

a) Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Angebotsgegenleistung

Die Angebotsgegenleistung entspricht dem nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AV bestimmten Mindestpreis.

b) Einschätzung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Zur Frage der Angemessenheit der von dem Bieter angebotenen Gegenleistung für die MARNA-Aktien sind Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung gekommen:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 31 Absatz 1 WpÜG. Eine Barzahlung ist für die Aktionäre der MARNA die einfachste und liquideste Art der Gegenleistung. Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA begrüßen, dass die Bieterin diese Form der Gegenleistung gewählt hat.

Der Angebotspreis erfüllt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorgaben und übersteigt sogar nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat den Wert der Gesellschaft.

Die Angebotsgegenleistung liegt über dem aktuellen Nettovermögen (Substanzwert) der MARNA. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat die MARNA 1.500.500 Aktien ausgegeben. Der von der Bieterin angebotenen Angebotsgegenleistung von EUR 3,00 pro Aktie liegt somit eine Bewertung der MARNA-Aktien in Höhe von insgesamt EUR 4.501.500,00 zu Grunde.

Auf Basis des Nettovermögens (NAV) würde sich ein Wert des Eigenkapitals per 31. Dezember 2023 in Höhe von rund 676 TEUR ergeben. Normalerweise werden Beteiligungsunternehmen mit einem Abschlag zum NAV von rund 15% gehandelt, so dass sich ein Wert von rund 575 TEUR ergeben würde. Selbst unter Hinzurechnung eines abstrakten Wertes für die Börsennotiz der Gesellschaft von geschätzten maximal 2 Mio. EUR ergäbe sich ein Wert von rund 2,6 Mio. EUR und liegt damit immer noch deutlich unter der Angebotsgegenleistung von EUR 3,00 je Aktie. Auch der durchschnittliche historische Börsenkurs der letzten 3 Monate vor Bekanntgabe des Kontrollerwerbs durch die Bieterin 2 von EUR 2,99 je Aktie liegt, wenn auch nur knapp, unter der Angebotsgegenleistung. Die potentiellen Zukunftswerte aus der möglichen Einbringung der gesamten Beteiligung an der H2 Core Systems GmbH in die Zielgesellschaft muss nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung außeracht bleiben, da diese zum heutigen Zeitpunkt unsicher sind und die Einbringung der H2Core Systems GmbH selbst ja noch aussteht.

VII. Absichten der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber

Nachfolgend sind die einheitlichen Absichten der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber aus der Angebotsunterlage dargestellt. Die Bieterinnen und die Weiteren Kontrollerwerber haben jeweils keine Absichten, die von den unter dieser Ziffer dargestellten Absichten abweichen.

1. Ziele und Absichten in Bezug auf die MARNA

a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Es ist beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft als selbständige Gesellschaft fortbesteht.

Es besteht die Absicht, dass die Geschäftstätigkeit und strategische Ausrichtung der Zielgesellschaft dahingehend geändert wird, dass die Zielgesellschaft künftig (1) über Beteiligungen in den Geschäftsfeldern Konstruktion, Vertrieb, Herstellung und Installation von Anlagen, -baugruppen und -steuerungen, Fluid-Systemen und Energiesystemen tätig ist sowie Dienstleistungen erbringt nebst Handel und Vertrieb von technischen Produkten aller Art mit dem Schwerpunkt Green Energy und Wasserstoff, sowie verwandten Technologien, sowie (2) auch selbst in diesen Geschäftsfeldern tätig werden und mit zusätzlichen Gründungen und einer Buy-and-Build Strategie das globale Wachstum beschleunigen darf. Der beabsichtigte Fokus der Zielgesellschaft liegt dabei technologisch auf der Entwicklung, Fertigung und dem Service an modular konfigurierbaren Komplettanlagen zur Erzeugung, Speicherung und Nutzung von grünem Wasserstoff nebst anderen Speichertechnologien, sowie der Weiternutzung dieser Energieströme. Die Anwendungspakete können danach als Plug-and-Play-Systeme innerhalb kürzester Zeit weltweit an fast jedem Ort zum Einsatz kommen und durch globale Kooperationen, Joint-Ventures und Lizenzierungsmodelle beschleunigt in den Markt gebracht werden. Es ist beabsichtigt, dass Projekte zum nennenswerten Teil durch die

Kunden vorab finanziert und bei Bedarf über flexible Projektfinanzierungen von Banken unterstützt werden. Es ist beabsichtigt, in die Erweiterung der Produktionsanlagen sowie, voraussichtlich ab dem Jahr 2026, in die Erweiterung der vorhandenen Produktionsflächen zu investieren. Dividendenzahlungen an die Aktionäre sind nicht beabsichtigt. Es besteht die Absicht, dass eine Kapitalverzinsung über die entsprechende Geschäftsfeldentwicklung und damit gute Kursentwicklung erfolgt.

Dazu ist es beabsichtigt, dass die Bieterinnen ihre Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit dem Sitz in Heide wie auch der Weitere Kontrollerwerber 2 seine und die weitere Mitgeschafterin World Wide Green Holding mit dem Sitz in Heide ihre Geschäftsanteile an vorgenannter Gesellschaft, in die Zielgesellschaft einbringen. Die Zielgesellschaft hat hierzu zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am 28. Februar 2024 eingeladen. In dieser Hauptversammlung der Zielgesellschaft soll eine Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft von EUR 1.500.500,00 um EUR 10.000.000,00 auf EUR 11.500.500,00 durch Ausgabe von 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen beschlossen und nachfolgend durchgeführt werden („**Sachkapitalerhöhung**“). Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen und zur Zeichnung der 10.000.000 durch die Sachkapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien, die von Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an gewinnberechtigt sein sollen, die vorgenannten Geschafter der H2 Core Systems GmbH zugelassen werden. Diese sollen auf die 10.000.000 Aktien Sacheinlagen dergestalt erbringen, dass sie ihre Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH auf die Zielgesellschaft übertragen. Die neu geschaffenen Aktien sollen zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 ausgegeben werden, wobei aber in handelsrechtlich zulässiger Weise belegt werden soll, dass die Bewertung der Sacheinlagen Sinne von § 255 Abs. 2 AktG ca. EUR 36,0 Mio. beträgt, so dass die Summe aus Nominalbetrag der zu schaffenden Aktien (EUR 10,0 Mio.) und Zuführung zur Kapitalrücklage ca. EUR 36,0 Mio. beträgt. Die Sachkapitalerhöhung soll bis 30. April 2024 durchgeführt und im Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen sein.

Es ist beabsichtigt, durch die Einbringung der H2 Core Systems GmbH in die Zielgesellschaft dieser zu ermöglichen, an dem wachsenden Markt der Energieversorgung/-speicherung mit grünem Wasserstoff durch Übernahme eines nach Ansicht der Bieterinnen erfolgreichen und in dem jungen Markt doch schon verhältnismäßig gut etablierten Unternehmens zu partizipieren.

Über die geschilderten Absichten, einschließlich der unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage dargestellten beabsichtigten Kapitalmaßnahmen, hinaus haben die Bieterinnen keine Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder der Begründung zukünftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

b) Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterinnen beabsichtigen, eine Änderung der Firma der Zielgesellschaft in H2 Core AG sowie zur Verlegung ihres Satzungssitzes nach Düsseldorf sowie des Sitzes der Unternehmensleitung (Verwaltungssitz) nach Heide herbeizuführen.

Die Bieterinnen haben nicht die Absicht, die Zielgesellschaft zur Verlegung oder Aufgabe der Standorte wesentlicher Unternehmensteile zu verpflichten.

c) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Herr Ulf Torben Jörgensen, der Weitere Kontrollerwerber 1 und Geschäftsführer der Bieterin 1, ist mit Wirkung zum 1. Januar 2024 als weiteres Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft bestellt worden. Die Bieterinnen beabsichtigen, mit dem Vorstand der Zielgesellschaft weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der Zielgesellschaft soll das Unternehmen auch nach der Abwicklung des Angebots im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten.

Bezüglich des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft beabsichtigen die Bieterinnen, sich unter Beachtung des jeweils anwendbaren Rechts und der Geltung der organschaftlichen Treuepflichten nach besten Kräften zu bemühen, diesen so schnell wie möglich während oder im Anschluss an die Abwicklung des Angebots wie folgt neu zu besetzen:

- Herr Gerrit Kaufhold (Mitglied des Vorstands der Bieterin 2),
- Dr. Jürgen Laakmann (Mitglied des Vorstands der Bieterin 2) und
- Frau Eva Katheder.

Die Bieterin 1 sieht sich über den Weiteren Kontrollerwerber 1 im Vorstand der Zielgesellschaft in der Verwaltung der Zielgesellschaft ausreichend vertreten und beabsichtigt daher keine weitere Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats.

d) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Aufgrund der beabsichtigten Einbringung der H2 Core Systems GmbH in die Zielgesellschaft sehen die Bieterinnen bei den Geschäftstätigkeiten der zukünftigen Unternehmensgruppe der Zielgesellschaft – bestehend aus der Zielgesellschaft und ihren zukünftigen Tochterunternehmen – und ihren eigenen keine Überschneidungen im Personalbereich.

Im Übrigen beabsichtigen die Bieterinnen keinen Personalabbau als Folge ihrer Übernahme der Kontrolle über die Zielgesellschaft. Desgleichen haben die Bieterinnen auch nicht die Absicht, wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder der gegenwärtigen Arbeitnehmervertretung der Zielgesellschaft herbeizuführen.

e) Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen

(i) Kapitalerhöhungen

Neben der unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage dargestellten Sachkapitalerhöhung soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 28. Februar 2024 bei der Zielgesellschaft eine begleitende Barkapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 4,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 1.500.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Bareinlagen beschlossen und durch entsprechende Weisung an den Vorstand zeitlich nach der Eintragung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen werden („**Barkapitalerhöhung**“). Die mit der Barkapitalerhöhung geschaffenen Aktien sollen zu einem vom Vorstand noch festzulegenden Bezugspreis ausgegeben werden und von Beginn des letzten Geschäftsjahres, für das bei Ausgabe der neuen Aktien noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, an gewinnberechtigt sein. Das gesetzliche Bezugsrecht soll den Aktionären als mittelbares Bezugsrecht in der Weise eingeräumt werden, dass ein Kreditinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein einem Kreditinstitut gleichgestelltes, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung mit der Verpflichtung zeichnet und übernimmt, sie den Aktionären der Zielgesellschaft zu einem vom Vorstand noch festzulegenden Bezugspreis je Aktie anzubieten. Aktien, die nicht den Aktionären aufgrund des Bezugsrechts oder Überbezugsrechts zuzuteilen sind, sollen vom Vorstand frei verwertet werden können. Die neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung (Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage) sind nicht bezugsberechtigt; den Bieterinnen und dem Kontrollerwerber 2 stehen aus den im Rahmen der Sachkapitalerhöhung zu zeichnenden neuen Aktien der Zielgesellschaft keine Bezugsrechte zu.

Eine Ausübung von gesetzlichen Bezugsrechten im Rahmen der Barkapitalerhöhung führt zu keiner Erhöhung der Angebotsgegenleistung gemäß § 31 Abs. 4 oder 5 WpÜG (§ 31 Abs. 6 Satz 2 WpÜG). Anderes gilt für die Sachkapitalerhöhung, in der ausschließlich den Bieterinnen und den übrigen Erbringern der Sacheinlagen ein Bezugsrecht eingeräumt sowie ausschließlich durch diese Einlagen erbracht werden. Der Bezugspreis im Rahmen der Barkapitalerhöhung wird die Angebotsgegenleistung nach derzeitiger Erwartung unter Berücksichtigung des beabsichtigt zu erzielenden Erlöses von rund EUR 4,0 Mio. bei Ausgabe von bis zu 1.500.500 neuen Aktien nicht überschreiten. Anderenfalls werden die Bieterinnen dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen.

Die Hauptversammlung, die über die vorgenannten und nachfolgend dargestellten Kapitalmaßnahmen beschließen soll, soll am 28. Februar 2024 stattfinden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt, auf den sich der für die Teilnahme an dieser Hauptversammlung erforderliche Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz beziehen muss („**Nachweisstichtag**“), daher innerhalb der Annahmefrist des Angebots liegt. Sofern im Falle der Annahme des Angebots eine Umbuchung der Aktien vor

oder nach dem Nachweisstichtag erfolgt, bleibt die Teilnahmeberechtigung der betroffenen MARNA-Aktionäre an der Hauptversammlung davon unberührt.

(ii) Genehmigtes Kapital

In der Hauptversammlung am 28. Februar 2024 beabsichtigen die Bieterinnen, einen Beschluss zur Schaffung eines genehmigten Kapitals mit im Wesentlichen folgendem Wortlaut herbeizuführen:

„Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 5.750.250,00 durch Ausgabe von bis zu 5.750.250 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen.

Des Weiteren wird der Vorstand hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur zulässig, wenn er im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, insbesondere in den folgenden Fällen:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder bei sonstigen Sacheinlagen, auch bei Einbringung von Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG*

ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (iii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.*
- (iv) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.*
- (v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 abzuändern.“

(iii) Bedingtes Kapital und Aktienoptionen

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterinnen, in der Hauptversammlung am 28. Februar 2024 einen Beschluss betreffend die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) sowie über die Schaffung eines bedingten Kapitals mit im Wesentlichen folgendem Wortlaut herbeizuführen:

- „a) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente, auch z. B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen) und zum Ausschluss des Bezugsrechts*
 - (i) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Grundkapitalbetrag, Laufzeit*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Februar 2029 einmalig oder mehrmals Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente, auch z.B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen (nachstehend zusammen die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- und/oder Wandlungsrechte auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend die „**Anleihebedingungen**“) zu gewähren und/oder für die Gesellschaft entsprechende Wandlungsrechte vorzusehen.

Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Options- oder Wandelanleihen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 2,5 Mio. Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 2.500.000,00 gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigtem Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in einer gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden. Sie können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „**Konzernunternehmen**“) ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für das die Schuldverschreibung emittierende Konzernunternehmen die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen und die Zahlung der hierauf zu entrichtenden Zinsen zu übernehmen und den Inhabern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen sowie die Options- oder Wandlungsrechte können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit einer festen oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden. Ferner kann die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein.

Die Schuldverschreibungen werden jeweils in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

(ii) Optionsrecht, Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug auf

Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein.

Der Bezug von Aktien bei Ausübung des Optionsrechts erfolgt gegen Zahlung des festgesetzten Optionspreises. Es kann auch vorgesehen werden, dass der Optionspreis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen gemäß Ziffer (iii) angepasst wird. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung geleistet werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich in diesem Fall aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Bezugsverhältnis kann sich ferner auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Bezugsverhältnis kann auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Bezugsrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Bezugsrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen; insbesondere kann eine Wandlungspflicht auch an ein entsprechendes Verlangen der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens geknüpft werden. Neben oder anstelle der Wandlungspflicht kann auch ein eigenes Recht der Gesellschaft vorgesehen werden, die Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsbestimmungen gemäß nachfolgender Ziffer (iii) geändert werden kann. Die Anleihebedingungen können ferner bestimmen, dass das Umtauschverhältnis auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet wird; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Umtauschrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Umtauschrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden.

§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs 2 AktG bleiben unberührt.

(iii) *Optionspreis, Wandlungspreis, wertwahrende Anpassung des Options- oder Wandlungspreises*

Der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss – auch im Falle eines variablen Wandlungs- bzw. Optionspreises – mindestens 90 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft an dem Handelsplatz mit dem höchsten Handelsvolumen während des nachfolgend jeweils genannten Zeitraums betragen:

- *während der letzten zehn Börsenhandelstage an diesem Handelsplatz vor dem Tag der Bekanntmachung der Bezugsfrist gemäß § 186 Abs. 2 Satz 1 AktG oder, sofern die endgültigen Konditionen für die Ausgabe der Schuldverschreibungen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG erst während der Bezugsfrist bekannt gemacht werden,*
- *während der Börsenhandelstage an diesem Handelsplatz ab Beginn der Bezugsfrist bis zum Vortag der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen.*

Der volumengewichtete Durchschnittkurs (VWAP) ist wie folgt zu berechnen:

VWAP = Σ (Anzahl der gekauften Aktien x Kurspreis) / Gesamtanzahl von Aktien, die an diesen Tagen gekauft wurden.

In den Fällen einer Wandlungspflicht oder eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft kann nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch ein Wandlungspreis bestimmt werden, der entweder mindestens dem vorgenannten Mindestpreis oder mindestens 90 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft Handelsplatz mit dem höchsten Handelsvolumen während der letzten zehn Börsenhandelstage an diesem Handelsplatz vor dem Tag der Endfälligkeit bzw. vor dem jeweils anderen für die Wandlungspflicht maßgeblichen Zeitpunkt entspricht, auch wenn der zuletzt genannte Durchschnittskurs den vorgenannten Mindestpreis unterschreitet.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- oder Wandlungspreis aufgrund von Verwässerungsschutzbestimmungen zur Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen angepasst werden, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sonstige Maßnahmen durchgeführt werden oder Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten führen können (etwa Dividendenzahlungen, die Ausgabe weiterer Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte oder der Kontrollenerwerb durch einen Dritten).

Eine Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann dabei auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht oder die Anpassung einer etwaigen Zuzahlung bewirkt werden.

Statt oder neben einer Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann Verwässerungsschutz nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch in anderer Weise gewährt werden. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass bei Ausgabe von Aktien, weiteren Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Bezugsrecht der Aktionäre ein Verwässerungsschutz durch Anpassung des Options- oder Wandlungspreises nur erfolgt, soweit den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

(iv) Bezugsrechtsgewährung, Ausschluss des Bezugsrechts

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Das Bezugsrecht kann dabei jeweils ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgestaltet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*
- um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 20 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;*
- um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit*

die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet;

- *soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder*

soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

(v) Barausgleich, Gewährung neuer oder bestehender Aktien, Andienungsrecht

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können auch das Recht der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in neue Aktien aus genehmigtem Kapital, in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder in Aktien einer börsennotierten (Freiverkehr genügt) anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. ein Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann. In diesen Fällen kann der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft an dem Handelsplatz mit dem höchsten Handelsvolumen, während der zehn Börsenhandelstage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des unter Ziffer (iii) genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs 2 AktG sind zu beachten.

(vi) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum und eine mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibung ausgebenden Konzernunternehmens festzulegen.

b) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2024

Die Regelung in § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft zum Bedingten Kapital 2018 wird aufgehoben und das bedingte Kapital 2024 wird wie folgt neu geschaffen:

*Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 750.250,00 durch Ausgabe von bis zu 750.250 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente, auch z. B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen) (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 28. Februar 2024 beschlossenen Ermächtigung bis zum 27. Februar 2029 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von den Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen tatsächlich erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.*

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

f) Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterinnen beabsichtigen, im Anschluss an den Vollzug des Angebots keine Strukturmaßnahmen wie etwa den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (vgl. dazu Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage), den Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out – vgl. dazu Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage), einen Segmentwechsel oder ein Delisting, vorzunehmen.

2. Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber

Die Bieterin 1 ist eine Management- und Beteiligungsgesellschaft, die nach der Durchführung der Sachkapitalerhöhung mittelbar über die Zielgesellschaft (vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage) an der H2 Core Systems GmbH beteiligt sein wird (vgl. Ziffer 3 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin 2 fungiert als Beteiligungsgesellschaft, die nach der Durchführung der Sachkapitalerhöhung mittelbar über die Zielgesellschaft (vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage) an der H2 Core Systems GmbH beteiligt sein wird (vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage).

Außer den unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage dargestellten Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen sind weder von den Bieterinnen noch von den Weiteren Kontrollerwerbern als Folge des Angebots Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterinnen oder der Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigt, insbesondere nicht im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

3. Bewertungen der Ziele und Absichten der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber

a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass durch die Sachkapitalerhöhung ein operatives Geschäft in die MARNA eingebracht werden soll.

Ebenso bewerten Vorstand und Aufsichtsrat positiv, dass die Bieterinnen keine Änderungen hinsichtlich des Vermögens der MARNA oder Änderungen hinsichtlich der Verpflichtungen der MARNA beabsichtigt.

b) Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt, eine Änderung der Firma der Zielgesellschaft in H2 Core AG sowie zur Verlegung ihres Satzungssitzes nach Düsseldorf sowie des Sitzes der Unternehmensleitung (Verwaltungssitz) nach Heide herbeizuführen.

Der Umbenennung der Firma in H2Core AG und der Verlegung des Satzungssitzes nach Düsseldorf sowie des Verwaltungssitzes nach Heide stehen Vorstand und Aufsichtsrat offen gegenüber.

Die Bieterinnen haben nicht die Absicht, die Zielgesellschaft zur Verlegung oder Aufgabe der Standorte wesentlicher Unternehmensteile zu verpflichten, was Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA begrüßen.

c) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass der Bieter auskunftsgemäß eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands der MARNA nicht beabsichtigt.

Der Änderung des Aufsichtsrats, um das zukünftige Geschäft besser zu reflektieren, stehen Vorstand und Aufsichtsrat offen gegenüber.

d) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterinnen keinen Personalabbau als Folge ihrer Übernahme der Kontrolle über die Zielgesellschaft beabsichtigt.

e) Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die geplanten Kapitalmaßnahmen und sehen deren Notwendigkeit im Zuge des Kapitalbedarfs für die Expansion der H2Core sowie auch der mit ihr zusammenarbeitenden Enapter-Gruppe. Darüber hinaus stellen sie einen Beitrag zur Möglichkeit der Beseitigung des der Hauptversammlung anzuzeigenden Verlustes in Höhe der Hälfte des Grundkapitals (§ 92 Abs. 1 AktG) dar.

f) Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA begrüßen auch, dass die Bieterinnen nicht beabsichtigen, kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen bei der MARNA vorzunehmen.

VIII. Auswirkungen des Angebots auf die Aktionäre der MARNA

Die folgenden Informationen dienen dazu, den Aktionären der MARNA die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebotes zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Entscheidung der Aktionäre der MARNA über die Annahme des Angebotes für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil beispielsweise individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Die folgenden Punkte können daher nur eine Leitlinie sein. Jeder Aktionär der MARNA muss, auch unter ausreichender Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände, eine eigenständige und eigenverantwortliche Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA empfehlen jedem Aktionär der MARNA, wenn und soweit er dies für erforderlich hält, sachverständigen Rat einzuholen.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot des Bieters anzunehmen, sollten unter Berücksichtigung aller bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- Sie werden künftig nicht mehr von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der MARNA-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der MARNA profitieren.

- Mit der Übertragung des Eigentums an den MARNA-Aktien gehen sämtliche mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich sämtlicher Dividendenansprüche) auf den Bieter über.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage beschriebenen engen Voraussetzungen möglich. Ansonsten sind die betroffenen Aktionäre der MARNA bezüglich der MARNA-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, von ihrer Dispositionsmöglichkeit ausgeschlossen.
- Nach Abschluss des Angebots und Verstreichens der einjährigen Frist, innerhalb derer Erwerbe der Bieterinnen, mit ihnen gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen von weiteren Aktien außerhalb der Börse eine Nachbesserungspflicht auslösen (§ 31 Abs. 5 WpÜG) werden die Bieterinnen in der Lage sein, weitere Aktien zu niedrigeren, aber gegebenenfalls auch zu höheren Preisen zu erwerben, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre der MARNA nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Jahresfrist könnte die Bieterinnen, mit ihnen gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen MARNA-Aktien über die Börse auch zu höheren Preisen kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre der MARNA nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben.
- Aktionäre der MARNA, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung des Gesetzes durch die Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind, insbesondere bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages, Squeeze-Out- oder Umwandlungsmaßnahmen. Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der MARNA und gegebenenfalls den Börsenkursen der MARNA-Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und gerichtlich im Rahmen von Spruchverfahren überprüft werden. Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotsgegenleistung sein. Selbst wenn die in einem solchen Fall kraft Gesetzes zu zahlende Abfindung über der Höhe der Barabfindung der Bieterinnen nach dem Angebot liegen sollte, haben die Aktionäre der MARNA, die das Angebot angenommen haben, keinen Anspruch auf Anpassung der Angebotsgegenleistung.

2. Mögliche Auswirkungen bei Ablehnung des Angebots

Aktionäre der MARNA, die beabsichtigen, das Angebot der Bieterinnen nicht anzunehmen und ihre MARNA-Aktien zu behalten, bleiben weiterhin Aktionäre der MARNA. Im Falle der Nichtannahme des Angebots sollte jedoch Folgendes beachtet werden:

- MARNA-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden weiter an der Börse gehandelt. Der gegenwärtige Börsenkurs der MARNA-Aktien ist jedoch möglicherweise von dem Umstand beeinflusst, dass die Bieterin 1 am 4. Dezember 2023 die Mitteilung zur Kontrollerlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und zur Unterbreitung dieses Angebots veröffentlicht hat sowie die Bieterin 2 am 12./15. Januar 2024 die Mitteilung zur Kontrollerlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und zur Unterbreitung dieses Angebots veröffentlicht hat. Es ist daher ungewiss, ob

sich der Aktienkurs der MARNA-Aktien nach Durchführung dieses Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

- Die Durchführung des Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes bei der MARNA führen. Die Anzahl der Aktien im Streubesitz könnte sich so sehr verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in MARNA-Aktien nicht mehr gewährleistet werden kann oder sogar kein weiterer Börsenhandel mehr stattfindet. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Sollte als Folge des Vollzugs des Angebotes ein ordnungsgemäßer Handel mit MARNA-Aktien nicht mehr gewährleistet sein, könnte die Notierung der MARNA-Aktien ausgesetzt oder die Zulassung der MARNA-Aktien zum regulierten Markt der Hamburger Börse widerrufen werden. Des Weiteren könnte eine geringere Liquidität der MARNA-Aktien zu größeren Kursschwankungen der MARNA-Aktien als in der Vergangenheit führen.
- Die Bieterinnen könnten nach Abwicklung des Angebots über die erforderliche qualifizierte Kapitalmehrheit (75 % des bei der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der MARNA vertretenen Grundkapitals) verfügen, die erforderlich ist, um nahezu alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der MARNA durchzusetzen. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlung, Verschmelzung und die Auflösung der Gesellschaft. Abhängig von der Hauptversammlungspräsenz könnten die Bieterinnen selbst dann die notwendige qualifizierte Mehrheit erreichen, wenn sie weniger als 75 % aller MARNA-Aktien halten. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterinnen, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der MARNA ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der MARNA über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der MARNA-Aktien führen.
- Schließt eine der Bieterinnen nach Durchführung des Angebots als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungsvertrag mit der MARNA als beherrschtes Unternehmen ab, ist das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der MARNA verbindliche Anweisungen zu erteilen. Sollte dieser Beherrschungsvertrag mit einem Gewinnabführungsvertrag kombiniert werden, wäre die MARNA des Weiteren verpflichtet, ihre gesamten Gewinne an das herrschende Unternehmen abzuführen. Bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages wäre das herrschende Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verluste der MARNA zum Jahresende zu übernehmen. Darüber hinaus ist das herrschende Unternehmen bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages verpflichtet,

sämtlichen außenstehenden Aktionären der MARNA eine Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG zukommen zu lassen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird durch die Parteien des Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages festgelegt und durch einen gerichtlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Ausgleichszahlung entspricht dem Betrag, der nach der bisherigen Ertragslage des beherrschten Unternehmens und seinen künftigen Ertragsaussichten voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelnen Aktionäre des beherrschten Unternehmens verteilt werden könnte, wenn der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Zudem würde der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages das herrschende Unternehmen verpflichten, sämtlichen außenstehenden Aktionären des beherrschten Unternehmens gemäß § 305 AktG den Erwerb ihrer Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten. Die Angemessenheit der Höhe der Ausgleichszahlung und der Abfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob diese Abfindung dem Angebotspreis entsprechen, höher oder sogar niedriger sein würde. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag erfordert unter anderem die Zustimmung von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der MARNA vertretenen Grundkapitals und würde mit der Eintragung im Handelsregister der MARNA in Kraft treten.

- Die Bieterinnen könnten nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage sein, die MARNA zu veranlassen, dass ein Downlisting der MARNA-Aktien in ein anderes Börsensegment mit geringeren Transparenzpflichten oder ein Delisting stattfindet.

Im Falle eines Downlistings oder eines Delistings würden sich die Berichtspflichten der MARNA verringern oder gänzlich entfallen. Falls die Bieterinnen ein Downlisting bewirken würde, würde dies die Liquidität der MARNA negativ beeinflussen, während ein Delisting zur Folge haben könnte, dass die MARNA-Aktien effektiv nicht mehr liquide wären. Ein Downlisting bzw. Delisting kann auf Antrag der MARNA nach § 39 Abs. 2 bis 6 BörsenG erfolgen, wenn unter Hinweis auf deren Antrag auf Downlisting bzw. Delisting ein Erwerbsangebot zum Erwerb aller MARNA-Aktien nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde. Dabei würde die angebotene Gegenleistung für MARNA-Aktien in einer Geldleistung bestehen, und darf nicht niedriger sein als (i) der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der MARNA-Aktie in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des öffentlichen Erwerbsangebots oder (ii) die höchste Gegenleistung, die von dem Bieter des jeweiligen Erwerbsangebots, den mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder dessen Tochterunternehmen für MARNA-Aktien in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der diesbezüglichen Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurde.

- Sobald die Bieterinnen nach Vollzug des Angebots eine hierfür ausreichende Zahl an MARNA-Aktien halten, könnten sie die für einen Aktienrechtlichen Squeeze Out erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Mit der Durchführung des aktienrechtlichen Squeeze Outs würde die Börsennotierung der MARNA enden.

- Falls einem der Bieterinnen nach Ablauf der Annahmefrist mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der MARNA gehören, wäre die betreffende Bieterin berechtigt, einen Antrag zur Durchführung eines Übernahmerechtlichen Squeeze Outs zu stellen. Mit der Durchführung des Übernahmerechtlichen Squeeze Outs würde die Börsennotierung der MARNA enden. Dieses Szenario erachten Vorstand und Aufsichtsrat hingegen für höchst unwahrscheinlich, da es nur dann eintreten könnte, wenn die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft entgegen der Nicht-Einreichungsvereinbarung und trotz entsprechender Depotsperrvereinbarung mit der depotführenden Bank, die die MARNA-Aktien für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verwahrt, und auch die Bieterin 1 ihre MARNA-Aktien in das Angebot einreicht. Nach den Bestimmungen der Angebotsunterlage wird die Bieterin 2 die in das Angebot eingereichten MARNA-Aktien erwerben.
- Falls eine der Bieterinnen berechtigt ist, einen Übernahmerechtlichen Squeeze Out nach § 39 a WpÜG zu verlangen, wären die MARNA-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39 c WpÜG berechtigt, das Angebot innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen. Erfüllt die Bieterin ihre Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 oder S. 2 WpÜG nicht, beginnt die Andienungsfrist erst mit der Erfüllung dieser Pflichten zu laufen. Die Modalitäten der technischen Abwicklung einer solchen Andienung würde die Bieterin rechtzeitig veröffentlichen.
- Falls einer der Bieterinnen nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals der MARNA gehören, kann die betreffende Bieterin die Durchführung eines Verschmelzungsrechtlichen Squeeze Outs veranlassen. Die Höhe der im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze Outs zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der MARNA zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze Outs würde die Börsennotierung der MARNA enden.

IX. Interessenlage der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

1. Interessenlage der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand der MARNA besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Herrn Hansjörg Plaggemars und Herrn Ulf Jörgensen.

Herr Plaggemars hält unmittelbar keine Aktien an der MARNA. Die KiCo Invest GmbH, eine mit Hansjörg Plaggemars eng verbundene Person, deren wirtschaftlich Berechtigter und Geschäftsführer er ist, hält 4.000 Aktien der MARNA.

Herr Jörgensen hält unmittelbar keine Aktien an der MARNA. Herr Ulf Jörgensen hält sämtliche Gesellschaftsanteile der Bieterin 1 und damit mittelbar 452.000 MARNA-Aktien. Die Bieterinnen erfüllen mit der Unterbreitung des Angebots nicht nur ihre jeweilige eigene Verpflichtung aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtung der Weiteren Kontrollerwerber zur Abgabe eines Pflichtangebots an die MARNA-Aktionäre.

2. Interessenlage der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Herr Dr. Burkhard Schäfer
- Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller und
- Herr Mathias Schmid

Die Mitglieder des Aufsichtsrates halten keine MARNA-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

3. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der MARNA bzw. eng mit diesen verbundenen Personen, das Angebot anzunehmen, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpÜG

Die KiCo Invest GmbH beabsichtigt, das Angebot nicht anzunehmen.

X. Ergebnis der Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA beurteilen unabhängig voneinander die in der Angebotsunterlage dargestellten Ziele der Bieterinnen für die MARNA insgesamt als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA sind jeweils der Ansicht, dass die dargelegten Ziele der Bieterinnen aus den in dieser Stellungnahme angeführten Gründen im Interesse der MARNA liegen. Sie begrüßen daher übereinstimmend das Angebot der Bieterinnen.

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA halten nach jeweiliger Prüfung die Höhe der Angebotsgegenleistung der Bieterinnen für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Die Angebotsgegenleistung erfüllt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA die gesetzlichen Vorgaben, und entspricht aus den in dieser Stellungnahme angeführten Gründen dem angemessenen Wert der MARNA. Gleichwohl, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot nicht anzunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen in der Einbringung der Beteiligung an der H2 Core Systems GmbH eine Geschäftschance, an denen die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht partizipieren können, wenn sie ihre MARNA-Aktie(n) in das Angebot der Bieterinnen einreichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA weisen die Aktionäre der MARNA jedoch ausdrücklich darauf hin, dass jeder Aktionär der MARNA unter ausreichender Berücksichtigung der Gesamtumstände aber auch seiner besonderen persönlichen Umstände, insbesondere auch seiner persönlichen steuerlichen Verhältnisse, sowie seiner persönlichen Einschätzung zu der weiteren Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der MARNA-Aktien eine eigenständige und eigenverantwortliche Entscheidung treffen muss, ob und in welchem Umfang er das Angebot annimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA übernehmen – unbeschadet zwingender Gesetzesvorschriften – keinerlei Verantwortung für den Fall, dass sich die Entscheidung zur Annahme oder Nichtannahme des Angebotes der Bieterinnen für Aktionäre der MARNA im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig oder in sonstiger Weise ungünstig erweisen sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA weisen abschließend vorsorglich darauf hin, dass sie keine Prüfung von eventuell zu berücksichtigenden Rechts- oder Gesetzesvorschriften in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich dieser Stellungnahme oder hinsichtlich der Angebotsunterlage vorgenommen haben.

Heidelberg, den 30. Januar 2024

MARNA Beteiligungen AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat